

**Rechnungsprüfordnung der Stadt Remscheid
vom 16.04.2026**



**STADT
REMSCHIED**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Rechtliche Stellung	2
3. Organisation, Bestellung und Abberufung	3
4. Gesetzliche Aufgaben	3
5. Vom Rat übertragene Aufgaben	5
6. Prüfaufträge	6
7. Befugnisse	7
8. Informationspflicht der Organisationseinheiten, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen gegenüber dem Fachdienst Rechnungsprüfung	8
9. Vorlage von Vergabeunterlagen (Vergabeakten)	11
10. Durchführung der Aufgaben und der Prüfung	13
11. Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses	14
12. Sonstige Berichte	15
13. Inkrafttreten	16

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 16.04.2026 die folgende Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis genommen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Stadt Remscheid unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 1 GO NRW in Form eines Fachdienstes Rechnungsprüfung - 0.14.
- 1.2 Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Remscheid.

2. Rechtliche Stellung

- 2.1 Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist dem Rat gem. § 101 Abs. 2 S. 2 GO NRW unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- 2.2 Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/ r der Dienstkräfte des Fachdienstes Rechnungsprüfung.

- 2.3 In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist der Fachdienst Rechnungsprüfung gem. § 101 Abs. 2 S. 1 GO NRW an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- 2.4 Der Fachdienst Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- 2.5 In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Fachdienst Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

3. Organisation, Bestellung und Abberufung

- 3.1 Der Fachdienst Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern.
- 3.2 Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses gem. § 101 Abs. 4 S. 1 GO NRW vom Rat bestellt und abberufen. Sie müssen persönlich für die Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Im Zuge des Auswahlverfahrens der Prüferinnen und Prüfer, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung im Vorfeld anzuhören.
- 3.3 Die Leitung stellt den Prüfplan auf. Die Leitung trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- 3.4 Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer dürfen keine Aufgaben der Verwaltung erledigen.

4. Gesetzliche Aufgaben

- 4.1 Die Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung orientieren sich an den Inhalten der §§ 102 – 104 Gemeindeordnung NRW (GO NRW):
- a. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Remscheid (§ 102 GO NRW),

- b. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
- c. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 Abs. 11 GO NRW),
- d. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
- e. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Remscheid und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
- f. die Durchführung der laufenden Prüfung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV- Buchführung) der Stadt Remscheid und ihrer Sondervermögen (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW). Die vorherige Prüfung der Fachprogramme vor ihrer Anwendung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§ 94 Abs. 2 S. 1 GO NRW i. V. m. § 2 Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG NRW)),
- g. die Prüfung der Finanzvorfälle (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
- h. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW) und
- i. die Wirkungskontrolle in der Anwendung des internen Kontrollsystems (IKS) (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

4.2 In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus von der Europäischen Union, vom Bund und vom Land auf die Verwaltung delegierten Aufgaben (z. B. Sozialhilfeausgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

4.3 Der Fachdienst Rechnungsprüfung prüft außerdem nach spezialgesetzlichen Regelungen.

5. Vom Rat übertragene Aufgaben

5.1 Die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt Remscheid auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 GO NRW).

5.2 Die Prüfung der Betätigung der Stadt Remscheid als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) (§ 104 Abs. 2 Nr. 3, 1. HS GO NRW).

5.3 Die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt Remscheid bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3, 2. HS GO NRW).

5.4 Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa- Kontrolle), soweit die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.

5.5 Die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gem. § 13 KomHVO NRW.

5.6 Die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung).

5.7 Die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen.

5.8 Die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

5.9 Die gutachterliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Finanzwesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art.

- 5.10 Die prozessbegleitende Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt Remscheid im Rahmen der vorgenannten Aufgaben - Prüfung des internen Kontrollsystems - wird in ihren spezifischen Ausprägungen in der gesonderten Geschäftsanweisung i. S. v. Ziffer 10.1 dieser Rechnungsprüfungsordnung geregelt. Des Weiteren erfolgt die Wirkungskontrolle des internen Kontrollsystems (IKS) durch den Fachdienst Rechnungsprüfung im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW (vgl. Punkt 4.1 lit. i. Rechnungsprüfungsordnung Remscheid).
- 5.11 Weiterhin verfolgt der Fachdienst Rechnungsprüfung durch die Prüftätigkeit das Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten bzw. Vermeidung von Korruption (strategische Korruptionsprävention und nicht operative Korruptionsprävention).
- 5.12 Die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände, an denen sich die Stadt Remscheid beteiligt (§ 103 Abs. 1 i. V. m. § 114 (103 Abs. 5 WEGGEFALLEN) und § 104 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW).
- 5.13 Bei Maßnahmen von erheblicher Bedeutung - finanziell, inhaltlich, baulich o. ä. - werden dem Fachdienst Rechnungsprüfung regelmäßig - mindestens quartalsmäßig Zwischenstandsberichte übermittelt. Dies gilt auch für sämtliche geförderte Maßnahmen.

6. Prüfaufträge

- 6.1 Der Rat der Stadt kann dem Fachdienst Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- 6.2 Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin kann innerhalb seines/ ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) dem Fachdienst Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- 6.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Fachdienst Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist regelmäßig, sowie auf Verlangen über den Stand sowie den Verlauf und die Ergebnisse von Prüfungen zu unterrichten.

7. Befugnisse

7.1 Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten (§ 102 Abs. 6 und 7 GO NRW).

Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen, vorzulegen oder zu übersenden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dazu gehören insbesondere alle Dokumente zu den Zwischen- und Jahresabschlüssen, die Geschäfts- und Prüfungsberichte, sowie die Niederschriften/ Protokolle über Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und andere (§ 102 Abs. 6 und 7 GO NRW).

7.2 Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 i. V. m. §§ 114 GO NRW und 101 Abs. 6 GO NRW erforderlichen Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

7.3 Die unter 7.1 genannten Dienststellen/ Organisationseinheiten haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

7.4 Der Fachdienst Rechnungsprüfung kann sich nach vorheriger Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 102 Abs. 2 GO NRW). Bei Sachverhalten von erheblicher Bedeutung, die keinen Aufschub dulden, ist die Einleitung von Maßnahmen durch das RPA und eine nachträgliche Unterrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses möglich.

7.5 Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen - insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen - vorzunehmen und die zu prüfenden Organisationseinheiten aufzusuchen. Im Rahmen dessen können sie sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.

- 7.6 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- 7.7 Der Umfang und das Verfahren der Prüfung von Buchungen anhand von Belegen und der Vorprüfung von Vergaben, sowie das Prüfungsintervall werden von der Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer, der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung und die von der Festlegung betroffenen Organisationseinheiten sind rechtzeitig hierüber zu informieren.
- 7.8 Die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist ermächtigt, hinsichtlich der Art und des Umfangs der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- 7.9 Die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-) Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.
- 8. Informationspflicht der Organisationseinheiten, Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gegenüber dem Fachdienst Rechnungsprüfung**
- 8.1 Dienst- und Geschäftsanweisungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind rechtzeitig vor ihrem Erlass dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- 8.2 Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten (= von der Norm abweichend), die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt auch für Verluste z. B. durch Diebstahl, Beraubung, Kassenfehlbeträge etc., gemäß den Bestimmungen der Geschäftsanweisung „Finanzbuchhaltung der Stadt Remscheid“ in der zurzeit gültigen Fassung - Punkt 3.5.

- 8.3 Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine begleitende Prüfung ermöglicht wird, oder vor der Entscheidung bzw. Umsetzung der Maßnahme eine gutachtliche Stellungnahme erfolgen kann.
- 8.4 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten; der Fachdienst Rechnungsprüfung ist frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden.
- 8.5 Unterlagen für Vergabeproofungen (Vergabeakte) sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/ innen einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern der Fachdienst Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
- 8.6 Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in Rechenzentren zu unterrichten. Insbesondere über Ausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über Wiederholungsverarbeitungen, sofern sie mehr als 8 Stunden täglich dauern.
- 8.7 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Finanzwesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die der Fachdienst Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen, Änderungen von Konten der Finanzbuchhaltung und dergleichen).
- 8.8 Geldwerte Drucksachen (z. B. Gutscheine) dürfen nur nach vorheriger Anhörung des Fachdienstes Rechnungsprüfung eingeführt werden. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung von Wertgegenständen bleiben unberührt.

- 8.9 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die vollständigen öffentlichen und nicht öffentlichen Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen/ -anlagen), sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse, der Unterausschüsse/ Arbeitsgruppen, der Bezirksvertretungen und der Beiräte zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Zuleitung der Unterlagen soll vorrangig im elektronischen Verfahren per E-Mail erfolgen. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung des Fachdienstes Rechnungsprüfung unterliegen.
- 8.10 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts/ -Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen (§§ 102 Abs. 1 und 103 i. V. m. §§ 114 und 101 Abs. 6 GO NRW).
- 8.11 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.), sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.
- 8.12 Wirtschaftliche Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäfts- und Prüfungsberichte dem Fachdienst Rechnungsprüfung vorzulegen (§§ 102 Abs. 1 und 103 Abs. 1 i. V. m. 114 GO NRW).
- 8.13 Bei der Entwicklung oder Beschaffung von IT-Programmen ist der Fachdienst Rechnungsprüfung so rechtzeitig in den Prozess mit einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) i. S. d. § 94 GO NRW i. V. m § 2 GPAG geprüft werden können (vgl. Punkt 4.1 lit. f dieser Rechnungsprüfungsordnung). Das Gleiche gilt für Programmänderungen.
- 8.14 Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind Sonderermächtigungen und Ausnahmen zu den in der AGA geregelten Ermächtigungen insbesondere,

- zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit¹,
- Anordnung und Bestätigung der Mittelverfügbarkeit im Rahmen der Kontierung (Kontierungsbefugnis),²
- Verfügung über die durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
- Abgabe von Erklärungen verpflichtenden Inhalts rechtzeitig und vollständig vor Erteilung anzuzeigen.

9. Vorlage von Vergabeunterlagen (Vergabeakten)

9.1 Beabsichtigte Vergaben sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung vorzulegen. Dabei sind die Eigenkalkulation, die Anzahl der Angebote, die eingeholt werden sollen und die Vergabeart (z. B. freihändig, beschränkt usw.) anzugeben.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung entscheidet, ob der Vergabevorgang geprüft wird oder nicht. Die Vergaben sind entsprechend der AGA, der besonderen Dienst- und Geschäftsanweisungen, des GWB, der VgV und des TTVG vorzunehmen. Außerdem sind dabei die Haushaltsgrundsätze, insbesondere Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz stets zu beachten. Darüber hinaus

¹ Scheel/ Steup in: Kommentar zum Gemeindekassenrecht in NRW, E GemKVO (Gemeindekassenverordnung) Erl. §11, II. Erläuterungen im Einzelnen, 1. Abs. 1, S. 134 ff., Deutscher Gemeindeverlag, 1977:

*„Mit der Bescheinigung der **sachlichen Richtigkeit** bescheinigt der Feststeller, daß die in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind, daß nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist, daß die Lieferung oder Leistung als solche und auch in der Art ihrer Durchführung geboten war, daß die Lieferung oder Leistung entsprechend den zugrundeliegenden Vereinbarungen oder Aufträgen sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, daß Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind [...]“.*

*„Mit der Bescheinigung der **rechnerischen Richtigkeit** bescheinigt der Feststeller, daß der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen sowie den begründenden Unterlagen richtig sind [...]“.*

² A. a. O.: Erl. § 7, II. Erläuterungen im Einzelnen, 1. Abs. 1, S. 107 ff.:

*„Die Zahlungsanordnung muß von dem anordnungsberechtigten Bediensteten unterschrieben werden. Er übernimmt damit auch die Verantwortung dafür, daß vorher die sachliche und rechnerische Richtigkeit von den dazu beauftragten und berechtigten Bediensteten geprüft und bescheinigt worden ist und daß die **haushaltsrechtlichen Voraussetzungen** für die Leistung der angeordneten Ausgaben **vorliegen**. Die Verantwortung für die mit dem Feststellungsvermerk bescheinigte Richtigkeit trägt dagegen der Unterzeichner des Vermerks [...]“.*

behält sich der Fachdienst Rechnungsprüfung die Stichprobenprüfung ausdrücklich vor.

- 9.2 Die beabsichtigte Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen unterhalb der Schwellenwerte (z. B. HOAI – Verträge, Berater- und Gutachterverträge, Werkverträge), Konzessionsverträge, bzw. Verträge im Zusammenhang mit Baumaßnahmen Dritter, durch die die Stadt Remscheid zu Zahlungen verpflichtet wird (z. B. Ausbauverträge, Verträge über eine städt. Kostenbeteiligung) sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung anzuzeigen.

Der Fachdienst Rechnungsprüfung entscheidet, ob der Vergabevorgang geprüft wird oder nicht. Eine Stichprobenprüfung ist ebenfalls möglich. Bei den Anzeigen gilt die derzeit jeweils gültige Wertgrenze.

- 9.3 Im Interesse der Wirtschaftlichkeit sind Beschaffungen von Gütern, die kurzfristigen Preisschwankungen unterliegen und für die Tagespreise gelten (z. B. Heizöl), von der Vorlagepflicht an den Fachdienst Rechnungsprüfung ausgenommen. In diesen Fällen sind die Preisvergleiche und die Auftragsvergabe sowie ggf. andere erforderliche Fakten zu dokumentieren, damit der Fachdienst Rechnungsprüfung stichprobenweise nachträglich Prüfungen dieser Vergaben durchführen kann.

- 9.4 Der seiner Absicht und seinem Inhalt nach zeitlich und zweckentsprechend als zusammenhängend erkennbare Gesamtauftrag darf nicht in Einzelaufträge zerlegt werden.

- 9.5 Bei den in den Abschnitten 9.1 und 9.2 dieser Rechnungsprüfungsordnung genannten Vergabevorgängen sind alle Nachtrags- und Erweiterungsaufträge mit vollständigen Unterlagen (Vergabeakten) dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen, wenn

- a. der ursprüngliche Auftrag zusammen mit einem Nachtragsangebot oder erweitertem Auftrag die untere Grenze von 15.000 € netto, bei baulichen Unterhaltsarbeiten ab 5.000 € netto übersteigt oder
- b. der ursprüngliche Auftrag bereits vom Fachdienst Rechnungsprüfung geprüft wurde.

Erst nach Freigabe durch die Rechnungsprüfung dürfen entsprechende Nachträge oder Erweiterungen beauftragt werden.

- 9.6 Eine Auftragserteilung im vorstehend näher bezeichneten Umfang darf nur erfolgen, wenn die Vergabeunterlagen den Prüfvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfung tragen bzw. den Vergabeunterlagen die Erklärung des Fachdienstes Rechnungsprüfung auf Vorlageverzicht beigelegt ist.

Die nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Remscheid zu fertigenden Vorlagen für Fraktionen und Ausschüsse, müssen den Prüfvermerk bzw. die Stellungnahme des Fachdienstes Rechnungsprüfung in vollem Wortlaut wiedergeben.

- 9.7 Vergaben, die durch die Fachdienste 1.21 (Finanzbuchhaltung) und 1.20 (Kämmerei) getätigt werden, sind ebenfalls mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung (0.14) abzustimmen.

10. Durchführung der Aufgaben und der Prüfung

- 10.1 Für die Durchführung der Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienst- bzw. Geschäftsanweisung.
- 10.2 Bei Prüfungen sollen grundsätzlich vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten und die zuständige Dezernentin/ der zuständige Dezernent über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung, soll das Prüfergebnis mit der Leitung der geprüften Organisation bzw. des geprüften Fachdienstes besprochen werden.
- 10.3 Organisationseinheiten, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessen anzusetzender Frist (i. d. R. 14 Tage nach Zugang) zu äußern. Die Antwort ist durch die Leitung der Organisationseinheit, des Dezernates oder durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen und dem Fachdienst Rechnungsprüfung auf dem Dienstweg zuzuleiten. Eine Äußerung ist entbehrlich, soweit Zusagen zu

Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

- 10.4 Werden bei Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten (z. B. Arbeitsrückstände oder Korruptionsverdacht) festgestellt, so hat die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung unverzüglich die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Darüber hinaus ist dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- 10.5 Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist die zuständige Dezernentin/ der zuständige Dezernent, ggf. die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- 10.6 Zur Durchführung der IKS-Wirkungskontrolle gem. § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Veränderungen der internen Regelungen unverzüglich zuzuleiten.

11. Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- 11.1 Die örtliche Rechnungsprüfung prüft im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss i. S. d. § 102 Abs. 1 GO NRW).
- 11.2 Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister leitet den von der Stadtkämmerin/ vom Stadtkämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Fachdienst Rechnungsprüfung zu (§ 102 Abs. 6 GO NRW).
- 11.3 Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, fasst der Fachdienst Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.

- 11.4 Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Stadtkämmerin/ vom Stadtkämmerer und von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- 11.5 Der Fachdienst Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zur Beratung zu (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- 11.6 Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem der Fachdienst Rechnungsprüfung seinen Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Abschnitte 11.2 bis 11.4 finden entsprechende Anwendung.
- 11.7 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 102 Abs. 1 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 11.8 Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer von ihrem/ seinem Recht nach § 95 Abs. 5 GO NRW Gebrauch macht.
- 11.9 Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung des Fachdienstes Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- 11.10 Gemäß § 102 GO Abs. 11 NRW finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses die Absätze 1 bis 9 des § 102 GO NRW entsprechende Anwendung.

12. Sonstige Berichte

- 12.1 Berichte des Fachdienstes Rechnungsprüfung von wesentlicher Bedeutung sind der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, der zuständigen Dezernentin/ dem zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss gesondert vorzulegen.
- 12.2 Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung.
- 12.3 Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats-, organisations- oder zuständigkeitsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Organisationseinheiten oder sonstige Einrichtungen ebenfalls unterrichtet.

13. Inkrafttreten

- 13.1 Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 16.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 17.06.2021 außer Kraft.